

Industrie- und Investitionsförderung in Indonesien

Zur Förderung bestimmter Industrie- und Dienstleistungssektoren hat die indonesische Regierung unter anderem Anreize im Bereich der direkten Besteuerung verfügt.

29.07.2020

Nachfolgend eine Auswahl der zurzeit gültigen Begünstigungen mit Rechtsgrundlage (jeweils Verordnung des indonesischen Finanzministers) und Regelungsinhalt:

Rechtsgrundlage	Bereich	Regelungsinhalt
VO 105/PMK. 010/2016 v. 30. Juni 2016	Unternehmen in Industriezonen	Steuer- und Zollbegünstigungen
VO 255/PMK. 010/2016 v. 30. Dezember 2016	Industrieunternehmen in bestimmten Bereichen	Übernahme der Importzölle durch den Staat für bestimmte Rohstoffe und Vormaterialien unter anderem in den Bereichen Kunststoffindustrie, Harze, Kosmetika, kalziniertes Petrolkoks, Spezialchemikalien, Fasern und Garne, Spielwaren, landwirtschaftliche Maschinen, Ausrüstungen zur Energieerzeugung, Schiffbau, Kraftfahrzeugteile, Produktion von Fahrrädern, Elektronikindustrie, Glasfaserkabel, Telekommunikationsausrüstungen, Verpackungen in der pharmazeutischen Industrie
VO 76/PMK. 011/2012 v. 21. Mai 2012	Entwicklung der Industrie und bestimmter Dienstleistungen (Tourismus, Transport und Kommunikation, Gesundheitswesen, Bergbau, Infrastruktur)	für von der indonesischen Investitionsbehörde BKPM entsprechend genehmigte Investitionsvorhaben: Zollbefreiung für Maschinen und Ausrüstungen für einen Zeitraum von grundsätzlich zwei Jahren sowie für Vormaterialien für vier Jahre unter bestimmten Voraussetzungen
VO 154/PMK. 011/12 v. 16. Oktober 2012	Kraftwerke	Zollbefreiung für Kapitalgüter mit Bewilligung der Zollverwaltung
VO 101/PMK. 04/2007 v. 5. September 2007	Abfallentsorgung	Ausrüstungen und Materialien mit Bewilligung der Zollverwaltung

Stand 1. August 2020

Sonderwirtschaftszonen

Zur Verbesserung des Investitionsklimas und der Rechtssicherheit wurden durch Regierungsverordnungen die Inseln Batam, Bintan und Karimun im Riau-Archipel in der Nähe von Singapur als Freizonen und Freihäfen ausgewiesen. Es sind dort Verwaltungseinheiten geschaffen worden, an die Unternehmen Anträge für die Niederlassung in den Freizonen richten können.

Die Freizonen und Freihäfen gelten als nicht zum Zollgebiet gehörend. Beim Verbringen der Waren in diese Zonen werden weder Einfuhrabgaben erhoben noch gelten die im Zollgebiet angewandten handelspolitischen Maßnahmen wie z.B. spezielle Einfuhrlizenzen für elektronische Waren oder Textilien.

Weitere Zonen, in denen für in- und ausländische Investoren besondere Vorschriften in den Bereichen Zoll-, Steuer- und Landnutzungsrecht gelten, bestehen als Sonderwirtschaftszonen in der Zuständigkeit der indonesischen Investitionsbehörde BKPM sowie als Industriezonen, für die das Industrieministerium zuständig ist. Zu den acht Sonderwirtschaftszonen zählen:

- Bitung in Nord-Sulawesi
- Maloy Batuta Trans Kalimantan in Ost-Kalimantan
- Mandalika in West Nusa Tenggara
- Morotai in Nord-Maluku
- Palu in Zentral-Sulawesi
- Sei Mangke in Nordsumatera
- Tanjung Api-Api in Südsumatera
- Tanjung Lesung in Banten.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Indonesien](#)

Mehr zu:

Indonesien
Freizonen, Investitionsförderung
Zoll

Kontakt

Jürgen Huster

Zollexperte

 +49 228 24 993 343

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.